

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 (Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Frühgeburten, Föten usw.,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - d) Reihendoppelgrabfelder als Wahlgrabstätten nach § 15 dieser Satzung.
- (3) Mit Ausnahme der Reihendoppelgrabfelder nach Absatz 2 d) darf in jeder Reihengrabstätte nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Urnen dürfen in Reihengräbern für Erdbestattungen nur im Rahmen der laufenden Ruhezeit für die Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

2. Im § 15 (Wahlgrabstätten) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage, mit Ausnahme des Reihendoppelgrabes nach § 14 Abs. 2, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Reihendoppelgrab soll der Erwerber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 20 (Grabmale) wird um den Buchstaben i) wie folgt erweitert:

i) auf Rasenreihendoppelgräber nach § 14 Abs. 2 Ziffer d in Verb. m. § 15 Abs. 1 ist ein stehendes Grabmal zugelassen. Als maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) werden 110 x 100 x 15 cm festgelegt.

Das Material für die Kanten der Rasenreihendoppelgrabstätten ist einheitlich hellgrauer Granit. Die Kante ist bündig zum Rasen zu verlegen, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.

Die neben dem Grabmal befindlichen Flächen sind mit hellgrauen Granitplatten – entsprechend der Einfassung – bündig auszulegen. Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2012

Der Samtgemeindevorsteher

Hellmann

